

Vereinsstatuten adcare

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

adcare, Gartenstrasse 36, 8002 Zürich, E-Mail info@adcare.ch

Art. 2 Zweck

adcare unterstützt gemeinnützige Organisationen, die von der ZEWÖ zertifiziert sind mit kostenlosen oder stark vergünstigten Werbeschaltungen. Der Verein möchte mit dieser Unterstützung einem starken Bedürfnis nach günstigeren, einfacheren und flexibleren Kommunikationsmöglichkeiten für gemeinnützige Organisationen nachkommen.

adcare führt periodisch Wettbewerbe durch, in deren Rahmen kostenfreie Werbeschaltungen zu gewinnen sind. Sämtliche ZEWÖ-zertifizierte Organisationen können sich an diesen Wettbewerben kostenlos beteiligen.

adcare organisiert im weiteren online Werbekontingente, die sämtlichen ZEWÖ-zertifizierten Organisationen stark vergünstigt angeboten werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Austritt

¹Natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Körperschaften und Vereine können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

²Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

³Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 4 Ausschluss

¹Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

²Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 5 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 6 Mitgliederbeiträge

¹Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet

²Die Beitragshöhe wird wie folgt festgelegt

- Juristische Personen CHF 500.-
- Natürliche Personen CHF 200.-

³Die Beitragshöhe wird jedes Jahr durch die Vereinsversammlung festgelegt.

⁴Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis Ende des laufenden Rechnungsjahres.

Art. 7 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können aus vermittelten Werbeschaltungen, durchgeführten Veranstaltungen, öffentlichen Beiträgen und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

Art. 8 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

²Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung (Art. 10 ff.)
- Der Vorstand (Art. 15 ff.)
- Die Kontrollstelle (Art. 21)

Art. 10 Einberufung der Vereinsversammlungen

¹Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.

²Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich per Postweg oder E-Mail spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

⁴Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens drei Monate vor Ende des Rechnungsjahres zugestellt werden.

⁵Das Budget und die Aktivitäten des folgenden Jahres werden jeweils in der ordentlichen Versammlung (Budgetversammlung) verabschiedet.

Art. 11 Organisation der Vereinsversammlung

¹Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

²Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

³Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 12 Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung

¹Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

²Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 13 Ausübung des Stimmrechts

¹Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, unabhängig von der Beitragshöhe.

²Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.

³Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁴Der Präsident stimmt mit. Bei der Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

⁵Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

⁶Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

⁷Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 14 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Wahl von Vorstandsmitgliedern, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 4;
- Abschluss von Verträgen über dringliche, beschränkte dringliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten ist.

Art. 15 Organisation des Vorstands

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und insgesamt max. 7 Mitgliedern.

²Die «Stiftung ZEWO» hat ein Anrecht auf einen Vertreter im Vorstand.

³Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

⁴Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 16 Vorstandssitzungen

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

²Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

³Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich per Post oder E-Mail, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 17 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

²Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder Internet gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

³Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 18 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Verein unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident; der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Durchführung des Auswahlverfahrens für die Kampagnen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- Wahlvorschläge für die Gemeindevertreter zur Wahl in den Vorstand;
- Festsetzung von Tarifen.

Art. 19 Ausgabenkompetenz

Die finanzielle Kompetenz für Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind, wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Die Vereinsversammlung legt dabei eine Limite für die einzelne Transaktion und eine Limite pro Rechnungsjahr fest.

Art. 20 Geschäftsführung

¹Die Geschäftsführung ist das ausführende Organ von adcare und vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes.

²Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in einem Zusammenarbeitsvertrag und in einem Pflichtenheft festgehalten.

Art. 21 Kontrollstelle

¹Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

²Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 13 Abs. 5.

²Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

³Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

⁴Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Dieser ist jedoch in jedem Falle der «Stiftung ZEWO», einer gemeinnützigen Organisation oder einem ihrer Projekte zu überschreiben.

Art. 23 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 24 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen ist in bei einer vom Vorstand zu bestimmenden Schweizer Bank anzulegen.

Art. 25 Handelsregistereintrag

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 11.10.2005 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Zürich, den 11.10.2005

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Daniel Fässler (G36)
Salvatore Pittalis (G36)
Manuel S. Alonso (AdLINK)
Markus Rusterholz (AdLINK)

Der Präsident

Der Protokollführer

Daniel Fässler

Markus Rusterholz